OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602767/7/Sch/JW

Datum:
Linz, 24. Jänner 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau K S, T, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 7.9.2018, GZ: VerkR96-5883-2017, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat mit Straferkenntnis vom 7.9.2018, GZ: VerkR96-5883-2017, über Frau K S wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„Sie haben in Ihrem Einspruch vom 10.16.2018 der Behörde bekanntgegeben, dass das angeführte Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 28.08.2017 um 19.16 Uhr in Neumarkt i.Mkr. auf der S 10 bei Straßenkilometer x Frau I H gelenkt hat. Sie haben keine dem Gesetz entsprechende Auskunft erteilt, weil Sie der Behörde eine unrichtige/unbekannte Adresse bekanntgegeben haben.

Tatort: Gemeinde Freistadt, Bezirkshauptmannschaft Freistadt.
Fahrzeug: Kennzeichen x PKW, BMW X5 3.0 D
Sie haben dadurch folgende Rechtvorschrift verletzt: § 103 Abs. 2 KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
80,00 Euro	16 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
10,00 Euro als Betrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 90,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hat gemäß § 2 iVm § 31 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 23.1.2019 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, die seitens der Verfahrensparteien unbesucht geblieben ist.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Folgendes erwogen:

Das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis ist laut Postrückschein am 21.9.2018 zugestellt worden. Damit begann die gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG mit 4 Wochen bemessene Beschwerdefrist zu laufen und endete am 19.10.2018.

Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung wurde die Beschwerde jedoch erst am 25.10.2018, das entsprechende Briefkuvert weist diesen Datumsstempel auf, zur Post gegeben und damit eingebracht.
Die Beschwerdeführerin behauptet demgegenüber in der Beschwerdeschrift, dass ihr das Straferkenntnis erst am 17.10.2018 zugestellt worden sei.
Vom Verwaltungsgericht war in Aussicht genommen, diesen Umstand bei der Beschwerdeverhandlung zu erörtern, die Rechtsmittelwerberin ist hiezu allerdings, wie schon oben ausgeführt, nicht erschienen und hat auch keinen Vertreter entsandt.

Sohin musste ausgehend von der Aktenlage, insbesondere dem als Dokument zu wertenden Postrückschein, entschieden und die Beschwerde zurückgewiesen werden.

Bei gesetzlichen Fristen handelt es ich um solche, die weder von einer Behörde noch von einem Verwaltungsrecht verlängert oder verkürzt werden dürfen.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich konnten sowohl die belangte Behörde als auch das Verwaltungsgericht den mit der Beschwerdeführerin abgeführten Schriftverkehr in deutscher Sprache bzw. mit Ergänzungen in englischer Sprache für die Rechtsmittelwerberin hinreichend verständlich durchführen, sodass nicht davon ausgegangen wird, sie hätte nicht verstanden, worum es hier geht.

4. Unbeschadet des Umstandes, dass dem Verwaltungsgericht aufgrund der eingetretenen Rechtskraft des Straferkenntnisses eine inhaltliche Auseinandersetzung nicht möglich ist, soll hier doch angemerkt werden:

Die Beschwerdeführerin ist für ein Delikt bestraft worden, das sie ganz offenkundig nicht begangen hat. Sie ist nämlich zu keinem Zeitpunkt als Zulassungsbesitzerin des relevanten Fahrzeuges im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG 1967 zur Auskunftserteilung aufgefordert worden, weshalb von einem Anwendungsfall des § 52a VStG ausgegangen werden kann.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön